

## Amtliche Bekanntmachung

### **Bauleitplanung der Gemeinde Birkenau, Einbeziehungssatzung „Sommerbuckelweg“ in der Gemarkung Birkenau**

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die  
Einbeziehungssatzung „Sommerbuckelweg“ gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2  
Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenau hat in ihrer Sitzung am 26.10.2021 die Einbeziehungssatzung „Sommerbuckelweg“, bestehend aus der Planzeichnung, der Bestandskarte zur Eingriffs-/Ausgleichsplanung, dem Satzungstext und der Kurzbegründung als Satzung gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die Einbeziehungssatzung ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Umweltrelevante Informationen liegen aus der Landschaftsplanung der Gemeinde Birkenau und der Bestandserfassung und Bewertung im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsplanung zur Einbeziehungssatzung vor. Es wird darauf hingewiesen, dass die Satzung gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs.4 BauGB aufgestellt wurde. Ferner wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB abgesehen.

Die Einbeziehungssatzung kann ab dem Tage dieser Bekanntmachung bei der Gemeindeverwaltung Birkenau, Fachbereich II Bau und Umwelt (Zimmer 32), Hauptstraße 119 in 69488 Birkenau, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung sind:

Montag:	9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag:	9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag:	9:00 bis 12:00Uhr

Wir weisen darauf hin, dass eine Einsichtnahme der Satzungsunterlagen während der Corona-Pandemie eingeschränkt und nur mit vorheriger Terminvereinbarung sowie unter Einhaltung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln möglich ist. Termine können telefonisch oder per E-Mail an die Verwaltung vereinbart werden. Weiterhin können aufgrund der Corona-Pandemie geänderte Öffnungszeiten möglich sein, die von den o.g. allgemeinen Öffnungszeiten abweichen können.

Zusätzlich kann die in Kraft getretene Einbeziehungssatzung „Sommerbuckelweg“ mit all ihren Bestandteilen i. S. d. § 10a Abs. 2 BauGB auch auf der offiziellen Internetseite der Gemeinde Birkenau unter [www.birkenau.de](http://www.birkenau.de) – Rathaus – Bekanntmachungen eingesehen werden.

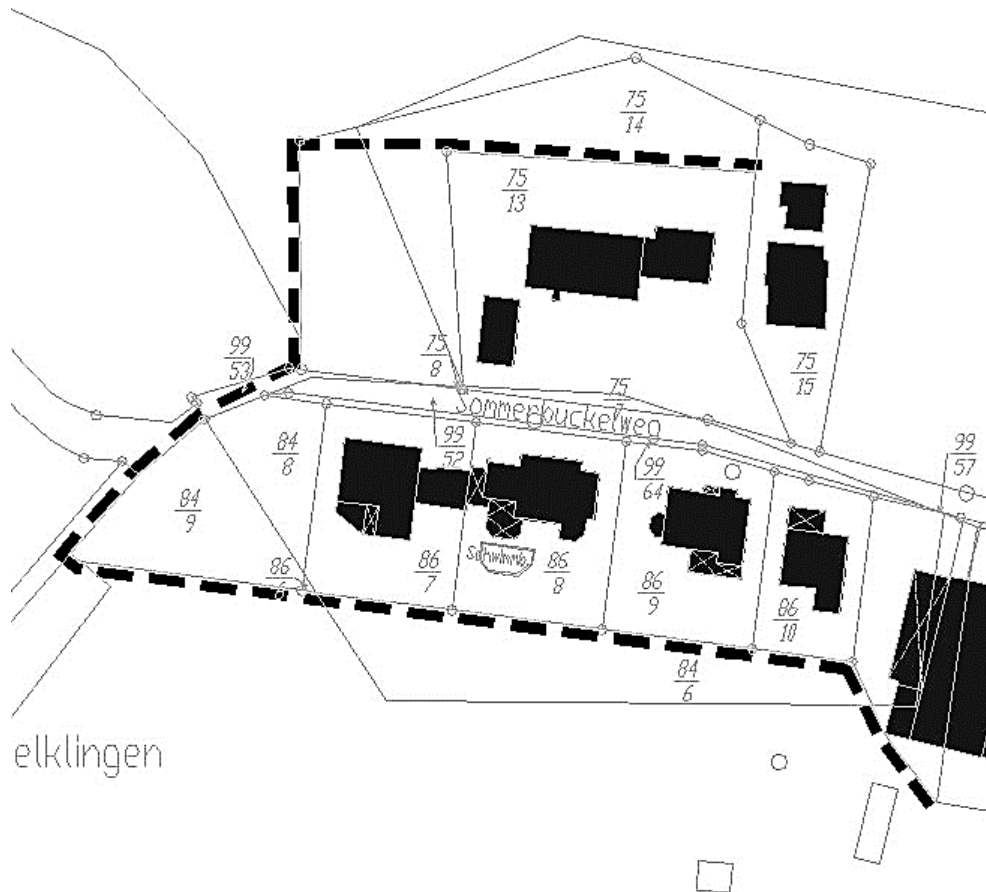
Der Geltungsbereich der Satzung befindet sich in Ortsrandlage der Gemeinde Birkenau und umfasst die Flurstücke mit der amtlichen Katasterbezeichnung Gemarkung Birkenau, Flur 11, Nr.155/1 und 135 teilweise. Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der beigefügten Plandarstellung zu entnehmen; die Plandarstellung wird hiermit Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn ihm aufgrund der Festsetzungen der Satzung die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Birkenau beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB ist bei der Inkraftsetzung von Satzungen nach dem BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hinzuweisen. Es wird daher darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Birkenau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle, der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt die Einbeziehungssatzung „Sommerbuckelweg“ nach den Maßgaben der Hauptsatzung der Gemeinde Birkenau in Kraft.



**Abbildung:** Geltungsbereich der Einziehungssatzung „Sommerbuckelweg“ (ohne Maßstabsangabe).

Birkenau, den 14.01.2022

Für den Gemeindevorstand der Gemeinde Birkenau,

Milan Mapplassary (Bürgermeister)